



Statuten

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

- Art. 1 Unter dem Namen „Sozialpädagogische Wohngruppe Zürcher Oberland“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB, mit Sitz in Uster.
- Art. 2 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 3 Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die sich in einer schwierigen Lebenslage befinden, mit fachspezifischer Betreuung und Begleitung. Der Verein führt zu diesem Zweck eine oder mehrere sozialpädagogische Wohngruppen. Der Verein kann zur Erreichung seines Zweckes die notwendigen Handlungen vornehmen. Der Verein kann Liegenschaften erwerben, mieten, verwalten und veräussern.

II. Mitgliedschaft

- Art. 4 Der Verein kann aus natürlichen und juristischen Personen bestehen.
- Art. 5 Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand nach schriftlicher und/oder mündlicher Beitrittserklärung.
- Art. 6 Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Tritt ein Mitglied vor Ende des Kalenderjahres aus dem Verein aus, ist der Jahresbeitrag des laufenden Beitragsjahres noch vollumfänglich zu entrichten.
- Art. 7 Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Unterstützung des Vereinszweckes und zur Bezahlung des Jahresbeitrags. Wer diesen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden.

III. Finanzierung und Verbindlichkeit

- Art. 8 Zur Erfüllung seiner Aufgaben generiert der Verein die Mittel durch:
1. Mitgliederbeiträge
 2. Beiträge vom Bund, dem Kanton Zürich und der Gemeinden
 3. Beiträge und Spenden
 4. die von Jugendlichen und deren Versorgern zu bezahlenden Kostgelder.
- Art. 9 Zur Liquiditätssicherung und/oder zur Finanzierung von Investitionen kann der Verein Fremdmittel aufnehmen.

Art. 10 Der Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die Vereinsversammlung festgelegt.

Art. 11 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

IV. Die Organe des Vereins

Art. 12 Die Organe des Vereins sind:
1. die Vereinsversammlung
2. der Vereinsvorstand
3. die Revisionsstelle

Art. 13 Über sämtliche Verhandlungen der Vereinsorgane wird Protokoll geführt.

V. Die Vereinsversammlung

Art. 14 Die Vereinsversammlung tritt ordentlicherweise jährlich einmal zusammen, ausserordentlicherweise auf Beschluss des Vorstandes, oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies verlangt.

Art. 15 Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich, mindestens 20 Tage im Voraus unter Mitteilung der Traktanden. Mit der Einladung zur Vereinsversammlung werden den Mitgliedern Jahresbericht und Jahresrechnung zugestellt.

Art. 16 Die Geschäfte der Vereinsversammlung sind:
1. Beschlussfassung über die Statuten und deren Änderung
2. Genehmigung a) des Jahresberichts
b) der Jahresrechnung
c) des Budgets
3. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
4. Wahl des Vorstandes und des Präsidiums, sowie der Revisionsstelle
5. Auflösung des Vereins

Art. 17 Das Präsidium führt den Vorsitz der Vereinsversammlung.

Art. 18 Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Es gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Das Präsidium hat den Stichentscheid.

VI. Der Vereinsvorstand

Art. 19 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Diese werden auf zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

Art. 20 Der Vorstand konstituiert sich selber.

Art. 21 Der Vorstand versammelt sich auf Einberufung durch das Präsidium so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn mindestens 2/3 des Vorstandes dies schriftlich beim Präsidium verlangen.

Seite 2

Art. 22 Der Vorstand entscheidet über alle Geschäfte ausser denjenigen, die der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

Art. 23 Der Vorstand kann Ausschüsse, Arbeitsgruppen und Kommissionen bilden.

Art. 24 Der Vorstand wählt die Leitung der Wohngruppe und erstellt den Anstellungsvertrag.

Art. 25 Der Vorstand legt der Vereinsversammlung Jahresbericht, Jahresrechnung sowie Budget vor.

Art. 26 Der Vorstand behandelt die Geschäfte der Vereinsversammlung und stellt derselben die entsprechenden Anträge.

VII. Die Revisionsstelle

Art. 27 Der Verein wählt eine Revisionsstelle entsprechend Art 69b ZGB und allfälligen Vorgaben von Subventionsbehörden.

VIII. Unterschriftenberechtigung

Art. 28 Die Unterschriftenberechtigung wird vom Vorstand geregelt. Der Verein wird durch Kollektivunterschrift von je zwei Mitgliedern verpflichtet.

IX. Verwaltungsjahr

Art. 29 Als Verwaltungsjahr gilt das Kalenderjahr.

X. Auflösung des Vereins

Art. 30 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Vereinsversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Vorbehalten bleiben Art. 77 und/oder 78 ZGB.

Art. 31 Ein allfälliges Vereinsvermögen geht an die Gemeinnützige Gesellschaft des Bezirkes Hinwil.
Falls diese Institution nicht mehr besteht, unterbreitet der Vorstand einen Antrag für eine Zuteilung im Sinne der Zweckbestimmung gem. Art. 3 dieser Statuten.

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 9.2.1978 angenommen, an den Generalversammlungen vom 18.4.1983 und 6.6.2018 geändert.

Seite 3